

# **Satzung der Ortsgemeinde Birkenhördt**

## **über die Zahl der notwendigen Stellplätze nach § 47 LBauO vom 11.01.2005**

---

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Birkenhördt hat am 10.11.2004 auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390), i. V. m. § 2 GemO, §§ 88 Absatz 1 Satz 1 Alternative Nr. 8 und § 47 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. Nov. 1998 (GVBl. S. 365), geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GVBl. S. 407) nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Ziel und Zweck der Satzung**

Durch diese Satzung soll für das gesamte Gemeindegebiet die Anzahl der Stellplätze, die zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen im Rahmen von Bauvorhaben herzustellen sind, einheitlich geregelt und damit Rechtssicherheit geschaffen werden.

### **§ 2**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung ist auf die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist (Bauvorhaben), zur Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze anzuwenden.

### **§ 3**

#### **Örtlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den gesamten Gemarkungsbereich der Ortsgemeinde Birkenhördt. Der Gemarkungsbereich kann in Hinblick auf den durch Baumaßnahmen verursachten Stellplatzbedarf als so homogen angesehen werden, daß Teilbereiche mit unterschiedlichen Festsetzungen nicht gebildet werden müssen. Der Stellplatzbedarf, der sich aufgrund der jeweiligen Art der baulichen Nutzung ergibt, ist hinreichend ausgewogen und berücksichtigt daher in der Regel die berechtigten Interessen der Bauherren in angemessenem Umfang.

### **§ 4**

#### **Festsetzung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und deren Beschaffenheit**

In Abhängigkeit von der jeweiligen baulichen Nutzung wird unter Anwendung der als Anlage beiliegenden Verwaltungsvorschrift (VV) des Ministeriums der Finanzen über Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge vom 24. Juli.2000 (12150-4533) für die Erfüllung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen folgender Stellplatzbedarf festgesetzt.

Häuser mit einer Wohnung	2 Stellplätze je Haus
Häuser mit mehreren Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung unter 65 m <sup>2</sup> Wohnfläche 1,5 Stellplätze je Wohnung ab 65 m <sup>2</sup> Wohnfläche
Fremdenzimmer	1 Stellplatz je 2 Fremdenzimmer
Ferienappartement/ -wohnung	1 Stellplatz je Appartement/ Wohnung
übrige Bauvorhaben	Die Stellplatzanzahl ist entsprechend dem Mittelwert der VV festzusetzen. Entspricht ein Bauvorhaben keinem der in der

VV aufgeführten Verkehrsquellen, ist die Verkehrsquelle, die dem geplanten Bauvorhaben am nächsten kommt, zugrunde zu legen.

Ergibt der Gesamtstellplatzbedarf für ein Bauvorhaben auch Bruchteile von Stellplätzen, ist dieser Bruchteil nach den allgemein gültigen Regeln der Mathematik ab 0,5 aufzurunden.

Die Stellplätze sowie die zugehörigen Fahrgassen müssen in ihren Abmessungen mindestens den Anforderungen nach § 4 der Garagenverordnung (GarVO) vom 13.07.90, zuletzt geändert durch LVO vom 16.07.97, entsprechen.

Haus im Sinne dieser Satzung ist ein Einzelhaus, eine Doppelhaushälfte und ein Reihnhaus in einer Hausgruppe. Dies gilt auch, wenn die jeweiligen Doppelhaushälften bzw. Reihenhäuser nicht durch eine Grundstücksgrenze getrennt sind, aber zwischen den einzelnen „Teilhäusern“ durch Grundstücksteilung Grenzen gebildet und somit aufgrund der baulichen Ausführung Doppel- oder Reihenhäuser im rechtlichen Sinn geschaffen werden können.

Da günstige Möglichkeiten für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel (Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel in etwa 300 m Umkreis und mehrere Linien und Taktfolge von mindestens 30 Minuten) nicht bestehen, scheidet eine Verringerung der Zahl der notwendigen Stellplätze aus.

## **§ 5 Inkrafttreten**

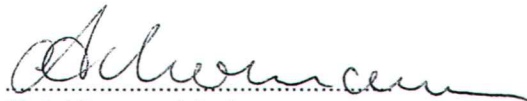
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **§ 6 Hinweis**

Gemäß § 24 Absatz 6 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern, Königstraße 61, 76887 Bad Bergzabern) unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Birkenhördt, den 11.01.2005

  
(Ortsbürgermeister)